



Beschlussvorlage 2021/036	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	26.01.2021	öffentlich

**Vollzug der Friedhofssatzung der Stadt Friedberg
- Besondere Gestaltungsvorschriften für das Urnenfeld XXI-U im städtischen Friedhof
Herrgottsruh -**

Beschlussvorschlag:

**Der Werkausschuss hält an den besonderen Gestaltungsvorschriften für das Urnenfeld
Nr. XXI-U im städtischen Friedhof Herrgottsruh in der Friedhofssatzung unverändert fest.
Der Vollzug obliegt der Friedhofsverwaltung.**

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Das Urnenfeld XXI-U (Urnenkreis) befindet sich in der südlichen Erweiterung des Friedhofes Herrgottsruh. Es wurde mit der Erweiterung des Friedhofes neu angelegt und hat klare und vor allem dem Charakter des Grabfeldes angepasste Gestaltungsvorschriften. Hintergedanke war hier stets, eine einheitliche und in das Umfeld sich einfügende Gestaltung zu erzielen. Die Gestaltungsvorschriften in der Friedhofssatzung gelten seitdem fast unverändert und lauten aktuell wie folgt:

„Besondere Gestaltungsvorschriften für das Urnenfeld Nr. XXI-U im städtischen Friedhof Herrgottsruh

- 1. Als Grabmale dürfen nur Steinkissen aus Naturstein verwendet werden. Findlingsähnliche oder unbearbeitete bruchraue Steine sind nicht zugelassen.*
- 2. Die Grabmale dürfen maximal je 60 cm breit und tief und 40 cm hoch sein. Die Oberfläche des Grabmales soll nach vorne geneigt sein.*
- 3. Bei der Gestaltung der Grabmale ist jede handwerkliche Bearbeitung möglich. Inschriften sind ebenfalls in handwerklicher Bearbeitung auszuführen.*
- 4. Die Rasenflächen zwischen den Gräbern und hinter den Grabmalen müssen erhalten bleiben. Auf den Zugangswegen werden von der Stadt Trittplatten verlegt.*
- 5. Der Bereich zwischen vorderen Trittplatten und Denkmal soll mit niedrig wachsenden Pflanzen bedeckt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 60 cm über Gelände nicht überschreiten.“*

Mit den Jahren häuften sich Verstöße gegen die vom Stadtrat beschlossenen Regelungen. Die Werkleitung hat deshalb in mehreren Sitzungen der Jahre 2018 und 2019 die Satzungsregelungen und ihren Vollzug dem Werkausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. In großer Übereinstimmung hat sich der Werkausschuss mehrfach für eine Beibehaltung der Satzungsregelungen und für deren Durchsetzung ausgesprochen. Die aktuelle Friedhofssatzung mit den oben aufgeführten Regelungen trat im November 2019 in Kraft.

Nachdem der Werkausschuss und der Stadtrat nach expliziter Beratung gerade dieser Regelungen die Satzung beschlossen hatten, haben die Stadtwerke, wie vorher im Werkausschuss angekündigt, im Jahr 2020 mit dem Vollzug der Satzungsregelungen begonnen. Eigentlich sollte die Maßnahme auch schon beendet sein, wegen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Ausgangsbeschränkungen konnten die ursprünglich geplanten Fristen nicht aufrechterhalten werden.

Im Januar 2020 wurden von damals 202 belegten Gräbern 143 Grabrechtsinhaber angeschrieben, dass ihre Grabstätte nicht den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Nach diesem Schreiben meldeten sich ungefähr 35 Grabrechtsinhaber persönlich bei den Stadtwerken Friedberg, um mit der zuständigen Mitarbeiterin die Notwendigkeit des Vollzugs der Regelungen zu besprechen. Allen wurde dargelegt, dass der Vollzug aufgrund gültigen Satzungsrechts und auch mit Zustimmung des Werkausschusses erfolgte.



Im Juli 2020 waren bereits bei 89 Grabstätten alle Dinge beseitigt, die der Friedhofssatzung widersprachen. Bei 42 Grabstätten wurden Änderungen vorgenommen, die Satzungsregelungen aber noch nicht komplett eingehalten.

Zum Stand Jahresende 2020 sind noch bei 8 Grabstätten Restarbeiten vorzunehmen, 6 Grabrechtsinhaber haben die Aufforderung der Stadtwerke gänzlich ignoriert. Hinzu kommen 2 Grabstätten, bei denen nun neu Verstöße gegen die Satzungsregelungen festgestellt wurden.

Nach der Vorsprache eines Betroffenen bei Herrn Bürgermeister Eichmann soll noch einmal im Werkausschuss nachgefragt werden, ob an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten werden soll. Konkret geht es dabei um eine Bepflanzung hinter dem Grabstein, die nach Ziffer 4 der og. Regelungen unzulässig ist.

Im konkreten Fall geht es um einen Gingko, der hinter dem Grabstein gepflanzt wurde. Aus Sicht der Stadtwerke ist dabei einerseits zu beachten, dass eine Bepflanzung hinter dem Grabstein nach Satzung ausgeschlossen ist, egal wie groß diese ist. Aktuell sind auch noch größere Pflanzen in diesem Bereich vorhanden. Zum anderen aber geht es um die Tatsache, dass sich die Bepflanzung außerhalb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Grabstätte befindet, die in diesem Grabfeld eben nur die Fläche des Grabmals und den davor befindlichen Bereich umfasst. Deutlich wird dies ja auch wieder aus der Satzungsregelung heraus, dass die übrigen Flächen von den Stadtwerken gepflegt werden. Hier ist zuletzt auch in anderen Grabfeldern der Trend zu beobachten, dass Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten vorgenommen werden, was jedoch durch die Stadtwerke konsequent unterbunden wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Charakter des Grabfeldes nach Durchsetzung der Satzungsregelungen sehr gewonnen hat. Dies bestätigen sogar diejenigen Grabrechtsinhaber, die ihre Grabstätte in Ordnung bringen mussten. Es wäre nach Meinung der Stadtwerke auch nicht nachvollziehbar, wenn nun, nachdem mehr als 130 Grabrechtsinhaber ihre Grabstätten in Ordnung brachten, auf den Vollzug bei den letzten 10 % verzichtet wird („der Ehrliche ist der Dumme“) oder die Satzungsregelungen geändert werden. Sofern einzelne Grabrechtsinhaber praktische Unterstützung benötigen können die Stadtwerke dies auch leisten.